



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 15. September 2014

**Totalrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) und Neuerlass des Gesetzes über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG); Bericht der Kommission FGS**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an ihrer Sitzung vom 28. August 2014 in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden, Finanzdirektor Alfred Bossard, Christian Blunski, Vorsteher Rechtsdienst, Ruedi Meyer, Vorsteher Sozialamt sowie Karen Dörr, Controllerin GSD und Finanzverwalter Oscar Amstad die Totalrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) und Neuerlass des Gesetzes über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG) beraten. Gestützt auf Art. 20 des Landratsgesetzes gibt die Kommission folgenden Bericht ab.

## **1 Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 491 vom 24. Juni 2014 beantragt der Regierungsrat dem Landrat, auf die Totalrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) und den Neuerlass des Gesetzes über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG) einzutreten und diesen Gesetzen zuzustimmen.

## **2 Stellungnahme zu den Vorlagen**

### **2.1 BetrG**

#### **2.1.1 Allgemein**

Mit dem neuen Betreuungsgesetz wird ein übersichtliches Regelwerk für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen geschaffen. Zeitgemässe Planungs- Steuerungs- und Finanzierungsinstrumente werden gesetzlich verankert und der Vollzug von Bewilligungs- und Beaufsichtigungsaufgaben vereinfacht. Die Kommission nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass durch die Amortisationspflicht der Investitionsdarlehen für Pflegebetten und die damit verbundene Umstellung auf eine Subjektfinanzierung sichergestellt wird, dass keine ausserkantonalen Personen subventioniert werden. Weiter ist es aber auch zu begrüessen, dass die Bereiche Sozialhilfe, Betreuung/Pension und Pflege klar getrennt werden. Durch die Kostenverschiebung im Bereich der Pflegefamilien verspricht sich die Kommission, dass tendenziell mehr ambulante und somit kostengünstigere Massnahmen ausgesprochen werden können. Durch die Gleichschaltung der Finanzierungsmechanismen, wird die Gefahr eliminiert, dass eine einfacher zu finanzierende stationäre Lösung einer ambulanten Massnahme vorgezogen wird.

Die Kommission hat intensiv die Kostenfrage diskutiert. Insbesondere die Mehrkosten für den Kanton und die möglichen Einsparungen auf Stufe Gemeinden wurden diskutiert. Hierzu nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass keine zusätzlichen Angebote geschaffen werden,

welche zu Kostensteigerungen führen könnten. Mehrkosten infolge der demografischen Entwicklung der Bevölkerung sind absehbar, können aber nicht beziffert werden. Die Aenderung der Kostenaufteilung zwischen Gemeinden, Kanton, Leistungserbringern sowie Personen mit besonderem Betreuungsaufwand, bringt eine finanzielle Entlastung der Gemeinden mit sich. Es ist aus Sicht der Kommission vertretbar, dass aufgrund der genannten Kostenverschiebung, künftig die Gemeinden dem Kanton die wirtschaftliche Sozialhilfe im Bereich der Flüchtlinge, ab dem sechsten Jahr seit deren Einreise, zu ersetzen haben. Um mit dem vorliegenden Betreuungsgesetz keine unverhältnismässige Mehrbelastung des Kantons zu schaffen, wird die vorgesehene Neuordnung der Finanzierung von der Kommission begrüsst. Zudem sie zu bedenken gibt, dass die teuren Massnahmen (Pflege, Suchttherapie) schon jetzt über den Kanton finanziert werden. Bezüglich der Entwicklung der finanziellen Belastung für den Kanton ist die demographische Entwicklung viel entscheidender.

### **2.1.2 Antrag zur Übergangsbestimmung (Art. 93d Gesundheitsgesetzes)**

Die Kommission ist grundsätzlich der Meinung, dass auch für Ersatzbauten zinslose Investitionsdarlehen geleistet werden sollen. Insbesondere soll mit dieser Übergangsbestimmung für den Mettenweg in Stans ein gangbarer Weg für eine Weiterführung dieses Angebots gefunden werden, da dieses Heim und dessen Angebot für den Kanton Nidwalden sehr wichtig und wertvoll ist. Es ist aber für die Kommission wichtig, dass die vom Regierungsrat beantragte Übergangs- und Verwirkungsfrist auf 5 Jahre festgesetzt bleibt, damit hier innert absehbarer Frist ein Entscheid vorliegt. Es wird hier insbesondere darauf hingewiesen, dass das Haus Mettenweg feuerpolizeilich nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Die Kommission stellt mit 11 : 0 Stimmen (bei keiner Enthaltung) den Antrag, dem Antrag des Regierungsrates zur Einführung einer Übergangsbestimmung (Art. 93d GesG) ins Gesetz aufzunehmen

### **2.1.3 Kommissionsprecherin BetrG/GesG**

LR Regula Wyss

## **2.2 SHG**

### **2.2.1 Allgemein**

Es folgt eine kurze Diskussion darüber, ob die Gemeinden nicht die Sozialhilfe an den Kanton abtreten könnten und sollten. Es wird festgehalten, dass es wohl politisch nicht opportun ist ein solche Forderung zu stellen. Weiter nimmt die Kommission zustimmend zur Kenntnis, dass mit der Gesetzesrevision klar gesetzlich geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen Sozialhilfe gekürzt werden kann und wann sogar die Nothilfe eingestellt werden kann (die sehr enge bundesgerichtliche Rechtssprechung wird berücksichtigt). Die Kommission begrüsst dies und erhofft sich dadurch Rechtssicherheit und eine Einheitlichkeit im Vollzug.

Weiter wurde erneut die Kostentragung der Sozialhilfe von anerkannten Flüchtlingen diskutieren. Man ist der Meinung, dass hier ab dem 6. Jahr (nachdem der Bund nicht mehr bezahlt) die Gemeinden die richtigen Ansprechpartner sind. Man kehrt im Rahmen des Lastenabtauschs im Rahmen dieser Gesetzgebung einfach wieder zur alten Flüchtlingspoollösung zurück (vgl. auch oben 2.1.1).

### **2.2.2 Änderungsantrag zu Art. 5 Abs. 1 SHG**

Es soll klargestellt werden, dass es im vorliegenden Artikel nur um objektive und berechnete Ansprüche und nicht persönliche Wünsche gehen kann.

Die Kommission stellt mit 6 : 5 Stimmen (bei keiner Enthaltung) den Antrag, bezüglich Art. 5 Abs. 1 folgende Formulierung ins Gesetz aufzunehmen:

„Bei der Gewährung der Sozialhilfe ist den Besonderheiten und **den berechtigten Ansprüchen** der hilfeempfangenden Person angemessen Rechnung zu tragen.“

### **2.2.3 Änderungsantrag zu Art. 22 Abs. 4 SHG**

Es soll klargestellt werden, dass es im vorliegenden Artikel nur um objektive und berechtigte Ansprüche und nicht persönliche Wünsche gehen kann. Auf Grund der zu berücksichtigenden bundesgerichtlichen Rechtssprechung beschliesst die Kommission folgende Änderung.

Die Kommission stellt mit 8 : 3 Stimmen (bei keiner Enthaltung) den Antrag, bezüglich Art. 22 Abs. 4 folgende Formulierung ins Gesetz aufzunehmen:

„Bei der Anordnung von Leistungskürzungen ist auf Minderjährige Rücksicht zu nehmen.“

### **2.2.4 Änderungsantrag zu Art. 23 Abs. 2 SHG**

Es soll klargestellt werden, dass es im vorliegenden Artikel nur um objektive und berechtigte Ansprüche und nicht persönliche Wünsche gehen kann. Auf Grund der zu berücksichtigenden bundesgerichtlichen Rechtssprechung beschliesst die Kommission folgende Änderung.

Die Kommission beschliesst mit 11 : 0 Stimmen (bei keiner Enthaltung) den Antrag der Finanzkommission bezüglich Art. 23 Abs. 2 zu unterstützen und folgenden Text ins Gesetz zu übernehmen:

„Bei der Anordnung von Leistungskürzungen ist auf Minderjährige Rücksicht zu nehmen.“

### **2.2.5 Änderungsantrag zu Art. 39 SHG**

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Regierungsrat auf Grund der Vernehmlassungsauswertung Art. 39 eigentlich anpassen und die Frist auf 20 Jahre anheben wollte. Die Kommission unterstützt die Anhebung der Frist und möchte die Anpassung des Gesetzes ebenfalls unterstützen.

Die Kommission stellt mit 11 : 0 Stimmen (bei keiner Enthaltung) den Antrag, bezüglich Art. 39 folgende Formulierung ins Gesetz aufzunehmen:

„Der Rückerstattungsanspruch erlischt zehn Jahre, nachdem das Gemeinwesen davon Kenntnis erhalten hat, spätestens mit dem Ablauf von **20 Jahren** nach der letztmaligen Ausrichtung von Sozialhilfe.“

### **2.2.6 Kommissionsprecher SHG**

Vizepräsident Peter Waser

## **2.3 Hinweise zu den Verordnungen**

### **2.3.1 BetrV**

Die Kommission bittet den Regierungsrat zu prüfen, ob in § 15 Abs. 2 der Begriff Beilagen nicht besser durch den Begriff Unterlagen ersetzt werden sollte.

### **2.3.2 SHG**

Die Kommission bittet den Regierungsrat darum, folgende Anregungen zu berücksichtigen:

1. § 3 Abs. 2 Ziff. 4: Der Verweis ist anzupassen, da er fehlerhaft ist.
2. § 5 Abs. 1: Die offizielle Stellvertretung soll ebenfalls stimmberechtigt sein.
3. § 7 Abs. 1: Es sollte unbedingt präziser von Privathaftpflichtversicherung gesprochen werden, um Auslegungsprobleme bezüglich Auto-, Bauherren- und sonstigen Haftpflichtversicherungen zu vermeiden.
4. Anspruchsberechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe: Der Regierungsrat soll allfällige Zuwendungen an Dritte (in der Praxis häufig Kinder) bei der Anspruchsberechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe berücksichtigen und entsprechend die Kürzung von Leistungen vorsehen; Es soll eine Lösung analog der Regelung im Ergänzungsleistungs-

gesetz gewählt werden. Die Kommission sieht in diesem Bereich einen klaren Handlungsbedarf, da sich solche Probleme in Zukunft wohl häufig stellen werden.

### 3 Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 11:0 Stimmen (bei keiner Enthaltung) auf die Vorlagen einzutreten und Totalrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) und Neuerlass des Gesetzes über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG) sowie die Änderungsanträge gut zu heissen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN,  
GESUNDHEIT UND SOZIALES

Präsident



Ruedi Waser

Sekretär



Christof Würsch